

Vereinsatzung

des Tierschutzvereines Helpingstraypaws n.e.V.

§1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Helpingstraypaws n.e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in 63303 Dreieich

§2 Rechtsform, Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr des Vereins ist mit dem Kalenderjahr identisch.

§3 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Tierschutzes (§52 Abs. 2 Nr. 14 AO) im Inland sowie im europäischen und nicht europäischen Ausland, die Rettung und Versorgung von herrenlosen, verletzten und misshandelten Tieren, deren Unterbringung und die Sicherstellung der tierärztlichen Versorgung, insbesondere auch die Kastration sowie die Vermittlung der Tiere. Darüber hinaus setzt sich der Verein zum Ziel, Tiermisshandlung und unkontrollierte Vermehrung zu vermindern. Dies soll durch Aufklärungsarbeit sowie mittels Durchführung von Kastrationsaktionen geschehen.
2. Diese Tätigkeit bezieht sich im Schwerpunkt auf Hunde und Katzen, kann im Notfall auf weitere Haustiere erweitert werden.
3. Der Vereinszweck wird auch durch die Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden und durch Veranstaltungen, die der Werbung und Unterstützung für den geförderten Zweck dienen, verwirklicht.

§4 Steuerbegünstigung (Gemeinnützigkeit)

1. Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist politisch, gewerkschaftlich, weltanschaulich, konfessionell neutral und unabhängig.
Die Unterstützung anderer inländischer, durch das Finanzamt anerkannter gemeinnütziger Vereine durch die zweckgebundene Zuwendung von Geld- oder Sachmitteln (§ 58 Nr. 2 AO-sog. Fördervereine), die als Zweck die Förderung des Tierschutzes nach § 52 Abs II Nr 14 AO haben. Die Gemeinnützigkeit dieser Vereine muss durch gültige Freistellungsbescheide neuesten Datums nachgewiesen werden.
2. Der Vereinszweck wird unter anderem auch dadurch erfüllt, dass Organisationen oder Vereine, welcher innerhalb der EU sowie außerhalb der EU nach den jeweiligen Landesvorschriften als Verein oder Organisation anerkannt sind, finanziell oder mit Sachleistungen unterstützt werden. Der Verein wird sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer Hilfsperson nach § 57 Abs 1 Satz 2 AO bedienen, soweit er die Aufgaben nicht selbst wahrnimmt. Mit der Hilfsperson schließt der Verein einen schriftlichen Vertrag, der Inhalt und Umfang der Tätigkeit sowie die Rechenschaftspflichten der Hilfsperson festlegt. Abrechnungs- und Buchführungsunterlagen werden im Inland aufbewahrt.

3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Unbeschadet davon können zur Erledigung von Vereinsaufgaben notwendige Auslagen nach Weisung des geschäftsführenden Vorstandes gewährt werden. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins weder die eingezahlten Beträge zurück noch haben sie Anspruch auf das Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§5 Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und sich zu den Zielen des Vereins bekennt. Dies gilt auch für natürliche Personen mit NICHT deutscher Staatsangehörigkeit oder Wohnsitz im Ausland. Ordentliche Mitglieder haben auf der Mitgliederversammlung Rede- und Antragsrecht, Stimmrecht sowie aktives und passives Wahlrecht.
2. Über die Aufnahme entscheidet nach Vorliegen eines schriftlichen Antrags der Vorstand.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich; er muss spätestens einen Monat vorher schriftlich erklärt werden und beim Vorstand eingegangen sein.
3. Das Mitglied kann bei Handlungen, die sich gegen die Interessen des Vereins richten oder gegen die Satzung verstoßen, ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss beschließt nach Anhörung des betroffenen Mitglieds der Vorstand. Gegen diese Entscheidung ist die Anrufung der Mitgliederversammlung binnen Monatsfrist ab Kenntnis der begründeten Ausschließung zulässig. Diese entscheidet endgültig. Bis dahin ruhen die Mitgliedschaftsrechte. Die Verpflichtung zur Zahlung von Beitragsrückständen bleibt davon unberührt.

§7 Ausschluss

1. Der Ausschluss aus dem Verein erfolgt durch den Beschluss des Vorstandes.
2. Der Ausschluss eines Vereinsmitglieds mit sofortiger Wirkung kann erfolgen, wenn das Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins verstoßen hat, die satzungsgemäßen Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft nicht mehr erfüllt oder Vereinsinterna an Fremde weitergibt.

§8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Zweck des Vereins zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Ruf des Vereins schaden könnte.
2. Die Vereinsregeln und die Hausordnung sind zu beachten.
3. Über jeden Wohnortwechsel ist der Vorstand sofort zu informieren.

§9 Mitgliedsbeitrag

1. Es ist kein jährlicher Mitgliedsbeitrag zu leisten.

§ 10 Die Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§11 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem stellvertretendem Vorsitzenden und Schatzmeister.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist unbegrenzt möglich.
Die Amtszeit eines Vorstandsmitgliedes verlängert sich bis zu dem Zeitpunkt, in dem eine ordnungsgemäße Wahl eines Nachfolgers im Amt erfolgt ist.
3. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse auf den Vorstandssitzungen. Zu diesen Sitzungen lädt der 1. Vorsitzende bzw. im Verhinderungsfall, der stellvertretende Vorsitzende schriftlich ein. Eine Einladung per E-Mail ist zulässig.
4. Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.
6. Der Vorstand darf keine finanziellen Verpflichtungen eingehen, die das Vermögen des Vereins übersteigen.

§12 Aufgaben des Vorstands

1. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung und Vertretung des Vereins. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und ist der Mitgliederversammlung verantwortlich. Er legt der Mitgliederversammlung einen ordentlichen Bericht über seine Arbeit vor.

§13 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Jedes Mitglied hat jeweils eine Stimme. Eine Bevollmächtigung kann nicht abgegeben werden.
2. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im ersten Halbjahr jedes Kalenderjahres einzuberufen.
3. Die Einberufung erfolgt schriftlich per Brief oder per E-Mail unter Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte mit einer Frist von 14 Tagen. Die Frist beginnt mit der Veröffentlichung.

§14 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Vorrangige Aufgaben der Mitgliederversammlung sind die Beschlussfassung über die Entlastung und Neuwahl des Vorstandes und Satzungsänderungen. Soweit es sich nicht um Satzungsänderungen handelt, kann die Tagesordnung noch während der Mitgliederversammlung ergänzt oder geändert werden.
2. Fordern mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder schriftlich und unter Bekanntgabe von Gründen die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, hat der Vorstand die außerordentliche Mitgliederversammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich binnen 14 Tage einzuberufen. Tagesordnungspunkte können nur die Punkte sein, die zur Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung geführt haben
3. Satzungsänderungen beschließt die Mitgliederversammlung mit mindestens $\frac{3}{4}$ der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen.
4. Sonstige Beschlüsse fasst die Mitgliederversammlung offen durch Akklamation mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
5. Bei Wahlen eines Vorstandsmitgliedes kann durch Antrag eines Mitgliedes geheime Wahl verlangt werden.
6. Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind in einem Protokoll festzuhalten. Dieses muss von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern unterschrieben werden. Bei Protokollen zur Mitgliederversammlung unterschreibt zusätzlich der/die während der Mitgliederversammlung gewählte Schriftführer/in

§15 Auflösung des Vereins

1. Soll der Verein aufgelöst werden, hat der Vorstand zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zu laden, deren einziger Tagesordnungspunkt die Auflösung des Vereins ist. Die Mitgliederversammlung kann die Auflösung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder beschließen.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an: Tier-Rettungs- Dienst-Frankfurt e.V./Tierherberge Egelsbach, Vereinsregisternummer, welcher es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Falls der genannte Verein nicht mehr bestehen sollte, fällt das Vermögen an eine andere,

steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung des Tierschutzes im Landkreis Offenbach.

3. Der Vermögensanfall bezieht sich nur auf das restliche, d.h. nach der Liquidation noch übriggebliebene Vereinsvermögen.

§16 In Kraft treten

Diese Satzung ist am 2020 durch die Mitgliederversammlung beschlossen worden.